

Antrag

der

Abgeordneten Abram, Dannereder, Freundlich und
Genossen

auf

Abänderung des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, über
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Das Gesetz vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist im wesentlichen unverändert geblieben, trotzdem sich seit der Geltung des Gesetzes das Genossenschaftswesen ungeheuer entwickelt hat. Für diese Entwicklung seien einige Zahlen angeführt:

Im Jahre 1871 bestanden nach dem statistischen Jahrbuch von 1890 in Österreich 740 Spar- und Vorschußvereine, 456 Konsumvereine und 40 Produktivgenossenschaften. Der Motivenbericht zum Gesetzentwurf des Gesetzes vom 9. April 1873 zählt nach der offiziellen Statistik vom Jahre 1869 gar nur 525 Vorschußvereine mit 179.993 Mitgliedern, 285 Konsumvereine mit 52.976 Mitgliedern und 34 Produktivgenossenschaften auf. Nach den letzten statistischen Ausweisen betrug die Gesamtzahl der inzwischen auf Grund dieses Gesetzes eingetragenen Genossenschaften in Österreich zu Beginn des Jahres 1918 10.650; davon waren 3567 landwirtschaftliche, 1492 gewerbliche Genossenschaften und 1581 Konsumvereine, während der überwiegende restliche Teil auf Spar- und Vorschußvereine sowie Darlehensgenossenschaften entfiel.

In der Republik Österreich bestanden mit Ende 1918 insgesamt 3647 Genossenschaften; davon waren 870 landwirtschaftliche Genossenschaften, 288 Konsumvereine, 469 gewerbliche Genossenschaften, 99 Bau- und Wohnungsgenossenschaften, während der restliche Teil von 1981 Genossenschaften auf Spar- und Darlehensgenossenschaften und andere Genossenschaftsarten entfiel.

Die Bedeutung der Genossenschaften ist insbesondere im Kriege außerordentlich hervorgetreten und es deutet alles darauf hin, daß mit der erreichten Höhe die Entwicklung noch lange nicht ihren Abschluß gefunden hat. Selbverständlich entspricht das Gesetz nunmehr den Verhältnissen nicht mehr und erweist sich in mancher Beziehung unzulänglich. Es wäre daher hoch an der Zeit, eine Reform der gesetzlichen Bestimmungen über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von Grund auf vorzunehmen. Allein, da hierfür umfangreiche Vorarbeiten und Beratungen erforderlich sind, und manche Bestimmungen mit Rücksicht auf den bevorstehenden und nicht länger aufzuhaltenden Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft dringend einer Abänderung bedürfen, ist das Gesetz im großen und ganzen unverändert zu belassen und sind Änderungen nur in jenen Belangen vorzunehmen, die keinen Ausschub dulden. Dies gilt vor allem in der Beziehung, daß die Umwandlung von Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung in solche mit beschränkter Haftung, weiters daß bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung eine bloß auf den Geschäftsanteil beschränkte Haftung ermöglicht werde, während bisher die Mindesthaftung darin besteht, daß der Genossenschafter außer mit seinem Geschäftsanteil noch mit einem Betrage in der Höhe dieses Geschäftsanteiles haftet.

Die Entwicklung des Genossenschaftswesens hat im Laufe der Jahrzehnte eine Vielgestaltigkeit und Reichhaltigkeit in seinen Formen zutage gefördert, daß die bestehenden Beschränkungen für die Kapitalbildung und damit für die weitere Entwicklung der Genossenschaften vielfach schädigend empfunden werden. Die derzeit gesetzlich vorgeschriebene, über den gezeichneten Geschäftsanteil hinausreichende Haftung der Mitglieder ist für die Eigenkapitalbildung der Genossenschaften der Landwirte und Gewerbetreibenden wohl vielfach von Vorteil, dagegen wird diese Haftung für die Konsumvereine und die in Österreich bisher wenig bekannten Arbeitsgenossenschaften bei Beschaffung der eigenen Betriebsmittel seitens der Mitglieder vielfach zu einem Hindernis.

Weiters wird als dringend notwendig erfordert die Zulassung des Delegiertensystems zur Generalversammlung, welche Möglichkeit von manchen Handelsgerichten unter Hinweis auf die Bestimmung des § 27, Absatz 2, wonach jeder Genossenschafter eine Stimme hat, wenn nicht der Genossenschaftsvertrag etwas anderes festsetzt, bestritten wird. Bei der hohen Mitgliederzahl mancher Genossenschaften — es bestehen heute in Österreich schon Genossenschaften mit 40.000 bis 80.000 Mitgliedern — wäre die Abhaltung einer Generalversammlung, zu der alle Genossenschafter Zutritt hätten, schon technisch unmöglich, da es sowohl an Lokalitäten für derartige Rieserversammlungen fehlt als auch die Möglichkeit der Leitung einer derartigen Versammlung ausgeschlossen ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen sei Folgendes erwähnt: Die Abänderungen in den §§ 2, 5 und 6 rechtfertigen sich dadurch, daß nunmehr eine Haftung des Genossenschafers einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung auch bloß mit seinem Geschäftsanteile möglich sein soll, während bisher, wie schon erwähnt, die Mindesthaftung das Doppelte des gezeichneten Geschäftsanteiles betrug.

Die Möglichkeit des Wegfalles der Haftung über die Summe des eingezahlten Geschäftsanteiles soll es vor allem jenen Genossenschaften, die nicht mit fremdem Kredit und Betriebskapital arbeiten wollen, leicht ermöglichen, das notwendige Betriebskapital durch möglichst hohe Festschzung der Geschäftsanteile der Mitglieder selbst aufzubringen. Das englische, französische und italienische Genossenschaftsrecht lassen derzeit schon derartige Genossenschaftsbildungen zu.

Zu der Abänderung im § 27 sei auf die obigen Ausführungen verwiesen, nach denen bei manchen Handelsgerichten Zweifel über die Zulässigkeit des Delegiertensystems im Hinblick auf § 27, Absatz 2, des Genossenschaftsgesetzes bestehen. Die Zulässigkeit dieses Delegiertensystems ist aber — soll nicht unter Umständen die Möglichkeit einer Generalversammlung ganz ausgeschlossen bleiben — unbedingt erforderlich.

Die Abänderungen in den §§ 31 und 32 erweisen sich als notwendig durch das im § 27 ausdrücklich zugelassene System der Delegationen.

Die wichtigste Abänderung im vorliegenden Gesetzentwurf enthält der § 75 a. Bisher war eine Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung in eine solche mit beschränkter Haftung nach der fast einheitlichen Judikatur der Gerichte unmöglich. Es mußte die Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung liquidieren und eine neue Genossenschaft mit beschränkter Haftung errichtet werden, was außerordentlich umständlich und mit Rücksicht auf die Vermögensübertragungsgebühren kostspielig war und dem Kredit der Genossenschaft außerordentlich geschadet hätte. Das Bedürfnis nach genossenschaftlich unbeschränkter Haftung ist — sieht man von den Raiffeisenkassen ab — nicht gegeben, es führt bereits die Entwicklung dahin, daß die Genossenschaften mit beschränkter Haftung, abgesehen von den oberwähnten Raiffeisenkassen, den normalen Typus der Genossenschaft darstellen. Es wird daher dem Bedürfnis Rechnung getragen werden müssen, die alten Genossenschaften, welche noch unbeschränkte Haftung haben, in die modernen mit beschränkter Haftung umzuwandeln. Hierbei muß in einer Weise vorgegangen werden, welche den berechtigten Interessen der Gläubiger der Genossenschaft, die sich nunmehr einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung gegenüber sehen, entgegenkommt. Diese Rücksichtnahme auf die Interessen der Gläubiger erfolgt durch das im § 75 a vorgesehene Verfahren, welches eine Umwandlung nur unter Kautelen zuläßt, durch welche jede Gefährdung des Gläubigers ausgeschlossen erscheint.

In § 76 erweist sich die Abänderung im Absatz 1 dadurch erforderlich, daß nunmehr die Zulässigkeit der Haftung bloß mit den Geschäftsanteilen festgestellt wird. Der Absatz 2 soll in analoger Art die Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung in eine solche mit beschränkter Haftung behandeln. Auch hier müssen Kautelen geschaffen werden, durch welche die Interessen der Gläubiger gewahrt werden, wenn die Haftung verringert wird. Es müssen aber auch für den Fall der Erweiterung der Haftung, zum Beispiel auf das zwei- oder dreifache des Geschäftsanteiles, die Interessen der Genossenschafter gewahrt und ihnen die Möglichkeit geboten werden, falls sie mit der höheren Haftung

nicht einverstanden sind, noch rechtzeitig austreten zu können. Diesen Zwecken soll § 76, Absatz 3 und 4, dienen.

Der § 91 soll die Umwandlung der zahlreichen Fabrikkonsumanstalten, Werksfassungen und dergleichen in Genossenschaften ermöglichen und dadurch einem unhaltbaren Zustand ein Ende bereiten, es wirtschaftlich bedeutungsvollen Fabrikkonsumanstalten zc. ermöglichen, die juristische Form einer Genossenschaft zu erlangen, was bisher in vielen Fällen mit Rücksicht auf die hohen Übertragungsgebühren auf große Schwierigkeiten stieß. Für die zu errichtende neue Genossenschaft bildet diese Befreiung eine sehr wesentliche Erleichterung, der Entfall von Gebühren für den Staat kommt finanziell für diesen kaum in Betracht.

Endlich soll der Bedeutung der Genossenschaften, welche sich mit der Beschaffung von Lebensmitteln und Erzeugung von Waren aller Art für den Haushalt befassen, und für die in Österreich fast ganz unbekannten Arbeitsgenossenschaften durch eine Befreiung von den Fesseln Rechnung getragen werden, die sich aus der Anwendung der Bestimmungen der Gewerbeordnung auf derartige Genossenschaften ergeben würden.

Der Wiederaufbau des Wirtschaftslebens erfordert dringend, daß allen Konsumenten, die den Weg der wirtschaftlichen Selbsthilfe betreten, in der Zeit einer unerhörten Verteuerung aller Lebensbedürfnisse möglichst weitgehende Unterstützung und Hilfe geboten wird. Eine gleiche Förderung der wirtschaftlichen Selbsthilfe benötigen aber auch alle Verwertungsgenossenschaften landwirtschaftlicher Produkte und die Arbeitsgenossenschaften zur Ausführung öffentlicher und gewerblicher Arbeiten auf gemeinsame Rechnung der Mitglieder, die bisher in Österreich infolge der gewerberechtlichen Bestimmungen und der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes fast vollständig unbekannt sind und nicht zur Entwicklung gelangen konnten, während diese Genossenschaften in Italien und anderen Ländern bereits mit Hilfe staatlicher Unterstützung zur Hebung des Wirtschaftslebens und zur Ausschaltung privater Unternehmungen seit Jahren stark gefördert werden. In Italien bestanden im Jahre 1915 bereits 2175 gewerbliche und landwirtschaftliche Arbeitsgenossenschaften mit über 300.000 Mitgliedern. In Österreich kann bis heute diese Art von kollektiver gewerblicher Arbeitsübernahme seitens der Arbeiter infolge der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht durchgeführt werden. Es wird dadurch vielfach der soziale Gemeinschaftsgeist in der Ausführung öffentlicher Arbeiten direkt unterbunden.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

Gesetz

vom

betreffend

Abänderung des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70,
über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wird durch folgende Bestimmungen ergänzt und abgeändert:

1. Der zweite Absatz des § 2 hat zu lauten:

„Im ersten Falle haftet jeder Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch mit seinem ganzen Vermögen, im zweiten Falle nur mit seinem Geschäftsanteile (§ 5, Z. 5) oder überdies noch bis zu einem bestimmten im voraus festgesetzten Betrage.“

2. Die Ziffer 12 des § 5 hat zu lauten:

„12. die Angabe, ob die Haftung der Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft eine unbeschränkte oder eine beschränkte ist, und im letzteren Falle die Angabe des Umfangs dieser Haftung (§ 2, Absatz 2).“

3. Die Ziffer 7 des § 6 hat zu lauten:

„7. die Angabe, ob die Haftung der Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft eine unbeschränkte oder eine beschränkte ist, und im letzteren Falle die Angabe des Umfangs dieser Haftung (§ 2, Absatz 2).“

4. Dem § 27 ist folgender Absatz anzufügen:

„Der Genossenschaftsvertrag kann insbesondere festsetzen, daß die Rechte der Genossenschafter in

der Generalversammlung durch Delegierte ausgeübt werden. In diesem Falle sind im Genossenschaftsvertrage Bestimmungen zu treffen, auf wieviele Genossenschaftler ein Delegierter entfällt und wie die Wahl der Delegierten vorzunehmen ist, weiters für welche Zeit die Wahl der Delegierten gilt, ob und unter welchen Bedingungen die Gewählten vor der Zeit abberufen werden können.“

5. Der § 31 hat zu lauten:

„Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist, insoferne der Genossenschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, erforderlich, daß in derselben wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder oder der vierte Teil der von den Mitgliedern gewählten Delegierten (§ 27) anwesend oder vertreten ist.“

6. Der erste Absatz des § 32 hat zu lauten:

„Im Falle der Beschlussunfähigkeit einer Generalversammlung ist, wenn der Genossenschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder oder Delegierten beschlußfähig ist.“

7. Zwischen § 75 und § 76 ist als neuer Paragraph einzuschalten:

„§ 75 a. Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung können in solche mit beschränkter Haftung umgewandelt werden. Einen derartigen Beschluß der Genossenschaft hat das zuständige Gericht in der für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Genossenschaftsregister vorgeschriebenen Art und Weise mit der Aufforderung kundzumachen, daß die Gläubiger binnen zwei Monaten bei Gericht den Antrag auf Sicherstellung ihrer bestrittenen oder noch nicht fälligen Forderungen stellen können. Das Gericht kann den Antrag auf Sicherstellung abweisen, wenn die Forderung offenbar nicht begründet oder gefährdet ist. Nach Ablauf dieser Frist und nach erfolgter Sicherstellung der bestrittenen oder noch nicht fälligen Forderungen, soweit der Sicherstellungsantrag vom Gericht nicht rechtskräftig abgewiesen wurde, ist über neuerlichen Antrag der Genossenschaft die Umwandlung und Eintragung dieser Änderung in das Genossenschaftsregister zu bewilligen und in der vorgeschriebenen Art und Weise kundzumachen. Von diesem Zeitpunkte an gelten die im III. Hauptstücke enthaltenen besonderen Bestimmungen für Genossenschaften mit beschränkter Haftung.“

8. Der § 76 hat zu lauten:

„Jedes Mitglied einer mit beschränkter Haftung errichteten Genossenschaft haftet im Falle des Konkurses oder der Liquidation für deren Verbindlichkeiten, insoferne der Gesellschaftsvertrag nicht einen höheren Haftungsbetrag festsetzt, mit seinen Geschäftsanteilen. Im Genossenschaftsvertrage kann

die Haftung eines jeden Mitgliedes mit einem Mehrfachen des Geschäftsanteiles festgesetzt werden.

Die Abänderung einer höheren Haftung der Mitglieder einer bereits bestehenden Genossenschaft auf ein geringeres oder auf das im ersten Absatz vorgesehene Mindestmaß durch Generalversammlungsbeschluß ist zulässig, wenn derselbe statutengemäß gefaßt und mindestens drei Monate vor dem Inkrafttreten des Beschlusses in der für solche Veröffentlichungen vorgeschriebenen Weise verlautbart wurde. Im übrigen gelten für diese Fälle die sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des § 75 a.

Ein Beschluß der Generalversammlung, durch welchen die Haftung der Mitglieder über das im Genossenschaftsvertrage bestimmte Maß erhöht wird, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Generalversammlung erschienen Mitglieder oder Delegierten und ist an die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder der entsprechenden Zahl der Delegierten gebunden. Der Genossenschaftsvertrag kann für einen derartigen Beschluß noch weitergehende Erfordernisse aufstellen.

Die erhöhte Haftung der Mitglieder beginnt nicht vor dem Ablauf jenes Geschäftsjahres der Genossenschaft, mit welchem im Zeitpunkte der Veröffentlichung der Eintragung im Genossenschaftsregister durch das zuständige Gericht ein Austritt durch Kündigung eines Genossenschafters noch möglich ist.“

9. Dem § 91 ist als dritter Absatz anzufügen:

„Bei Umwandlung von Fabrikskonsumanstalten, Wertstofffabriken und dergleichen in Genossenschaften im Sinne dieses Gesetzes und bei Vereinigung zweier oder mehrerer bereits eingetragener Genossenschaften in eine Genossenschaft findet rücksichtlich des hierbei zu übertragenden Vermögens, welches bis dahin den Zwecken obiger Einrichtung gedient hat, eine Vorschreibung von Vermögensübertragungsgebühren nicht statt, sofern die neue Genossenschaft ihren Geschäftsverkehr in Gemäßheit des Genossenschaftsvertrages auf ihre Mitglieder beschränkt.“

10. Dem § 92 ist als zweiter Absatz anzufügen:

„Wirtschaftsgenossenschaften, bei denen Gegenstand des Unternehmens die Beschaffung von Lebensmitteln und Waren aller Art für den Haushalt, deren Verteilung und Abgabe ausschließlich an die Mitglieder ist, ist jede für derartige Zwecke nachgesuchte Bewilligung (Konzession) selbst ohne Erfüllung der in der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen zu erteilen.“

Artikel II.

Das Gesetz tritt mit der Kundmachung in Kraft.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern betraut.

M. Hermann.
Weber.
Jof. Tomschik.
Karl Mühlberger.
Hohenberg.
Polke.
Danneberg.
Staret.
Schlesinger.
Jene Spenner.
H. Muchitsch.

Abraham.
Dannereber.
Emmy Freundlich.
Forstner.
Prost.
Hözl.
Mlois Bauer.
Schiegl.
Jz. Zelentka.
M. Tusch.
Ebner.
Zwanzger.